KARIN LEFFER
Wohnsitz: Rodacher Str. 84a, D-96450 Coburg, BRD
wegen politischer Verfolgung zurzeit erreichbar:
KARIN LEFFER
c/o Beowulf von Prince
Schweizer Strasse 38, AT-6830 Rankweil, Österreich
E-mail: karinleffer@gmail.com

und

BEOWULF VON PRINCE
Schweizer Strasse 38, AT-6830 Rankweil, Österreich
E-mail: prince.beowulf@outlook.de

Pro Se Kläger

UNITED STATES DISTRICT AND BANKRUPTCY COURTS

FOR THE DISTRICT OF COLUMBIA

KARIN LEFFER	*Aktenzeichen:* 1:19-cv-03529-CJN
BEOWULF VON PRINCE	*Titel des Dokuments:*
	ANTRAG DER KLÄGER ALS WEITEREN BEKLAGTEN, DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ZUZULASSEN
Kläger,	
vs.	
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND et al.	[vorgeschlagener] BESCHLUSS
Beklagte.	

Die Kläger KARIN LEFFER und BEOWULF VON PRINCE stellen den Antrag als weiteren Beklagten die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA nach den Rules 18-21 Federal Rules of Civil Procedure zuzulassen.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. VORBEMERKUNG ZU DEM ANTRAG, DIE KLAGE GEGEN DIE WEITERE BEKLAGTE USA ZUZULASSEN 3

II. PARTEIEN, ZUSTÄNDIGKEIT DES GERICHTS 6

A. Zuständigkeit wegen Verträgen, die die USA abgeschlossen haben 6
B. Zur Parteifähigkeit der Klägerin KARIN LEFFER vor diesem Gericht 8
1. Unmittelbare Verpflichtung zur Klage gegen die USA nach dem GG für die BRD 8
2. Die Klägerin ist wegen ihrem Einsatz für die Erhaltung des GG, der Verträge der BRD auch mit den USA unmittelbar betroffen 9
3. Die Klage gegen die USA ist notwendig, um die USA vor weiteren Schäden zu bewahren 9
a. Keine Aufklärung der Regierung der USA – Verantwortung der USA 9
b. Keine Aufklärung über die Aufkündigung des 2+4 Vertrages 10
c. Keine Aufklärung darüber, dass wesentliche Bestimmungen des GG und gesetzliche Bestimmungen der BRD nicht mehr eingehalten werden 10
d. Fehlende Information der USA 12
e. Unmittelbare Verletzung der Klägerin KARIN LEFFER 12
• Dadurch, dass wesentliche Bestimmungen des GG und der 2+4 Vertrag nicht eingehalten werden, ist die Klägerin KARIN LEFFER in ihren Rechten verletzt 12
• Trotz der eingereichten Klage Az. 1:19-cv-03529-CJN wird die Klägerin KARIN LEFFER immer noch mit Haftbefehl gesucht, mit dem offiziellen Vorwurf „Karin Leffer ist die Repräsentantin der Freien Stadt Danzig 13
• Mithaftung der USA 14
4. Fazit 15

III. FORDERUNGEN 16

A. Begründung zu den Forderungen der Klägerin KARIN LEFFER 16
1. Besatzungszone der USA 16
2. Regelung der Rechte der Besatzungsmächte 17
3. Regelung der Reparationen 17
4. NATO-Vertrag 18
B. Begründung zur Höhe der Forderungen der Klägerin KARIN LEFFER 20
1. Sachverhalt 20
2. Zum Vergleich 23

IV. ENTLASTUNG 24

I. VORBEMERKUNG ZU DEM ANTRAG DIE KLAGE GEGEN DIE WEITERE BEKLAGTE USA ZUZULASSEN

226. Obwohl diese Klage eingereicht wurde, ist Herr Präsident der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA Donald Trump offensichtlich nicht davon unterrichtet. Herr Präsident Donald Trump rechnet vor, dass die „Deutschen" für die letzten 25 Jahre 1.000.000.000.000,-€ an Verteidigungskosten schulden. Herr Präsident Donald Trump beschwert sich über die Aussenhandelsüberschüsse, vor allem der „Deutschen".

Dabei haben die Kläger aus dem wissenschaftlichen Gutachten des deutschen Bundestages aus dem Jahre 2006 zitiert, wonach immer noch Reparationsverpflichtungen bestehen. Die Kläger zitierten aus dem 2. Bundesbereinigungsgesetz vom 23. Nov. 2007, Art. 4. Danach bestehen die Rechte und Pflichten der Besatzungsmächte und Besatzungsrecht fort.

Herr Verteidigungsminister der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA Mike Pompeo preist auf der Münchner Sicherheitskonferenz die Überlegenheit der westlichen Werte.

Das macht er in einer de facto und de juro Diktatur.

Dabei haben die Kläger nachgewiesen, dass die Unabhängigkeit der Richter in Bayern ganz offensichtlich und provokativ mit Gesetz aufgehoben wurde.

Die Kläger weisen nach, dass die, an politische Weisung gebundenen Staatsanwälte zu Disziplinarvorgesetzten der Richter ernannt wurden und weiterhin werden. Nun sollen die Richter über die Fälle ihrer Vorgesetzen entscheiden.

Die Kläger weisen in ihrer Ergänzungsklage (ECF Dok. Nr. 6) nach, dass der 2 + 4 Vertrag von 1990 bis heute nicht umgesetzt worden ist.

Damit sind die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA noch unmittelbare Besatzungsmacht.

Es glaubt deshalb jeder, dass die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA die Verantwortlichen für die de facto Diktatur in Bayern sind.

Die Kläger verklagen auch die EU. Die Kläger gehen deshalb davon aus, dass die EU auch die Staaten der EU von dieser Klage informiert. Doch dies ist offensichtlich nicht geschehen.

So kritisiert die EU Polen wegen ihrer Justizreform und Ungarn wegen des autoritären Führungsstils.

Doch zu Bayern schweigt die EU.

Nach Art. 1 des 2 + 4 Vertrages müssen die „Deutschen“ ihre Grenzen verbindlich definieren, so wie diese in Art. 23 des Grundgesetzes - Geltungsbereich - definiert waren.

So ist zum Beispiel das Saarland, dass 1947 zum souveränen Staat erklärt worden war, der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND beigetreten, in dem das Saarland als weiteres Bundesland der BRD aufgenommen wurde.

Dies hätte genauso mit den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik geschehen sollen.

Stattdessen wurde Art. 23 mit Europäischer Union überschrieben.

Auch die SS (Schutzstaffel) wollte ein multinationales Europa. Darin war vorgesehen, dass die verschiedenen Länder eine bestimmte hierarchische Ordnung zu erfüllen haben.

Bayern als Geburtsort der Nazis, der SS und des Führers der SS, Heinrich Himmlers, sollte den Vorrang haben, gefolgt vom Rest Deutschlands. Polen und andere haben danach eine untergeordnete Rolle.

Und was haben wir nun? Ein Bayern, dass dank grosser Investitionen mittlerweile die grösste Wirtschaftsleistung pro Kopf in Europa erzielt.

Und was sich Bayern mit seiner Justiz erlaubt, wird Polen verboten.

Ein klarer Dominanzanspruch, der hier demonstriert wird.

Es müssen deshalb die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA verklagt werden, damit auch die Regierung der VEREINIGTEN STAATEN davon offiziell informiert wird, dass diese noch immer verantwortlich sind.

Zusammenfassung der Klage Az. 1:19-cv-03529-CJN

227. Die Klägerin KARIN LEFFER hat die BRD, die SCHWEIZER EIDGENOSSENSCHAFT, das KÖNIGREICH BELGIEN und die EUROPÄISCHE UNION zunächst verklagt, mit der Feststellung dass kein Gericht in Europa in der Lage ist, der Klägerin die Verfahrensgarantien für ein ordentliches Gerichtsverfahren zu gewährleisten. Deshalb geniesst die Klägerin KARIN LEFFER Immunität vor diesen Gerichten.

Die Beklagten können diese Feststellung nicht widerlegen und haben damit die Zuständigkeit dieses Gerichts für die Klägerin KARIN LEFFER anerkannt.

228. Die Beklagten behaupten, sie würden Immunität vor den Gerichten in den USA besitzen. Doch damit ist eingestanden, dass die Klägerin KARIN LEFFER Immunität vor Gerichten in Europa besitzt und dort weder verklagt werden kann noch klagen kann.

229. Die BRD lehnt eine Stellungnahme mit Berufung auf das Haager Abkommen über die Zustellung gerichtlicher Schreiben ab. Die Kläger sollen in DEUTSCHLAND dagegen klagen. Was für ein Witz, wenn die Kläger feststellen, dass in der BRD kein ordentliches Gerichtsverfahren geführt werden kann und Urteile nicht unterschrieben werden.

230. Die EU verweist auf Vergleichsfälle, wonach diese Immunität vor den Gerichten in den USA besitzen. Die Kläger weisen darauf hin, dass der einzige Vergleichsfall zu diesem Verfahren die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse sind.

231. Die Beklagten haben auf völkerrechtlicher Basis der Klägerin zugesichert, sich vor Gerichten verklagen zu lassen, die die Verfahrensgarantien nach Art. 6 EMRK erfüllen.

Das sind die Gerichte in den USA.

Dem kann die EU nichts entgegensetzen und hat damit die Zuständigkeit des Gerichts in Washington D. C. anerkannt.

232. Eine Immunität zwischen den Klägern und Beklagten besteht nicht. Ebenso bestehen keine Abkommen über die Zustellung gerichtlicher Schreiben. Es gelten dazu nur die nationalen Zustellungsvorschriften.

Der Einwand, dass die Beklagten Immunität vor Gerichten in den USA besitzen, ist deshalb falsch.

233. Die Beklagten können nicht widerlegen, dass der 2 + 4 Vertrag nicht umgesetzt ist und haben damit anerkannt, dass die USA noch immer verantwortlich für die BRD sind.

234. Die Beklagten können nicht widerlegen, dass wesentliche Bestimmungen des Grundgesetzes (GG) für die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, sowie wesentliche Gesetze der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (BRD) nicht eingehalten werden und

damit die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (USA) wieder unmittelbare Besatzungsmacht mit unmittelbarer Regierungsgewalt in Bayern besitzen.

Fazit

235. Die Beklagten haben zugestimmt, dass die Gerichte der USA zuständig für die Klägerin KARIN LEFFER sind.

Die Beklagten können nicht bestreiten, dass diese gegenüber den Klägern keine Immunität vor Gerichten besitzen, die die Verfahrensgarantien nach Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention erfüllen. Damit ist die Zuständigkeit dieses Gerichts anerkannt.

Dennoch setzen sich die Gerichte der BRD mit anonymen Schreiben, die aber von den USA auf Anforderung vollstreckt werden müssen, darüber hinweg, siehe Anlage Nr. 1.

Hier wird demonstrativ und provokativ die Machtfrage gestellt.

II. PARTEIEN, ZUSTÄNDIGKEIT DES GERICHTS

A. Zuständigkeit wegen Verträgen, die die USA abgeschlossen haben

236. Die Klägerin KARIN LEFFER reicht diesen Antrag gegen die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ein wegen Verletzung von Verträgen der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA.

Verträge der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA sind Recht der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA. Zuständig für die Prüfung, ob Recht der VEREINIGTEN STAATEN, hier völkerrechtliche Verträge der VEREINIGTEN STAATEN eingehalten werden, sind Gerichte der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA.

237. Die Gerichte der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA sind zuständig für die Unterrichtung der Regierung der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA über die offensichtliche Verletzung völkerrechtlicher Verträge, wenn keine andere Möglichkeit der Unterrichtung besteht.

Dieser Fall ist hier gegeben.

Welche politischen Konsequenzen die VEREINIGTEN STAATEN aus der Verletzung ihrer Verträge zieht, ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

238. Berechtigt und sogar verpflichtet zur Klage ist, wer Bestandteil eines Vertrages mit den VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ist und deshalb auch dem Recht der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA unterliegt.

Verletzt ist der 2 + 4 Vertrag von 1990.

Verletzt sind wesentliche Bestimmungen des Grundgesetzes (GG) für die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (BRD).

Alle Verträge der BRD beruhen darauf, dass die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes (GG) für die BRD eingehalten werden. Darauf beruhen unter anderem die Überleitungsverträge zwischen den USA mit der BRD. In diesen Überleitungsverträgen wurden der BRD beschränkte Hoheitsrechte eingeräumt. Die Beschränkung der Hoheitsrechte ist nach wie vor gegeben, wie aus Art. 79 des Grundgesetzes zu entnehmen ist:

Beweis: Art 79 Abs. 1 Satz 2 sinngemäss:

> *Das GG kann nicht geändert werden, sofern es friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen betrifft.*

Dass diese Regelung noch immer voll wirksam ist, weiss offensichtlich die Regierung der USA nicht.

In dieser bereits eingereichten Klage in Washington D. C., Az. 1:19-cv-03529-CJN werden, - nicht abschliessend - 18 völkerrechtliche Verträge genannt, die von der BRD verletzt sind.

Nicht erwähnt ist die Verletzung des NATO-Vertrages.

In der Folge daraus ist auch das Auslieferungsabkommen zwischen der EU und den VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA betroffen.

239. Die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA müssen dieses Abkommen aufkündigen, da sich sonst die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA an politischer Verfolgung von Bürgerrechtlern, wie der Klägerin KARIN LEFFER beteiligen. Wie in dem Fall der Klägerin KARIN LEFFER gehen die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA in Mithaftung, wegen der Verletzung völkerrechtlicher Verträge. Zum Beispiel wegen Verstoss gegen das Europäische Auslieferungsabkommen zwischen der BRD und der SCHWEIZER EIDGENOSSENSCHAFT.

Damit ist dieses Gericht zuständig.

B. Zur Parteifähigkeit der Klägerin KARIN LEFFER vor diesem Gericht.

1. Unmittelbare Verpflichtung zur Klage gegen die VEREINIGTEN STAATEN nach dem Grundgesetz für die BRD.

240. Die Klägerin KARIN LEFFER ist Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes für die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.

Sie ist nach Art. 25 des Grundgesetzes für die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND unmittelbar verpflichtet, dass die Allgemeinen Regeln des Völkerrechts eingehalten werden. Sonst geht die Klägerin selbst in unmittelbare und gesamtschuldnerische Haftung.

Beweis: „*Art. 25 GG:*

> *Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen allen Gesetzen vor und erzeugen* ***unmittelbar Rechte und Pflichten für jeden Bewohner*** *des Bundesgebietes.*"

241. Diese Regelung betrifft den Schutz des ordre public der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig.

Die Freie Stadt Danzig wurde nach dem Potsdamer Abkommen bis zum Abschluss eines Friedensvertrages unter polnische Verwaltung gestellt. Diese Regelung hat zweifelsfrei noch bis zum Abschluss des 2 +4 Vertrages gegolten. Dieser Vertrag wurde nicht umgesetzt.

242. Zum Vergleich: Österreich hat sich widerstandslos 1938 in das Deutsche Reich eingliedern lassen. Österreich war damit völkerrechtlich erloschen und hat an allen Kriegshandlungen, auch gegen die Freie Stadt Danzig teilgenommen. Doch Österreich ist als Völkerrechtssubjekt mit dem Staatsvertrag von 1955 neu entstanden. Sonst hätte man über den Friedensvertrag von Versailles neu verhandeln müssen.

Das Gleiche trifft natürlich sehr viel mehr für die Freie Stadt Danzig zu, die unter dem Schutz des Völkerbundes steht und dessen Verfassung vom Völkerbund garantiert wird.

Die Freie Stadt Danzig zählt zu den reparationsberechtigten Staaten – siehe Art. 5.2 des Londoner Schuldenabkommens. Doch die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig sind auch Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes. Nach Art. 25 des Londoner Schuldenabkommens werden die Bewohner des Bundesgebietes bei einer Wiedervereinigung

reparationspflichtig. Mit Wiedervereinigung ist keine territoriale Wiedervereinigung gemeint, sondern der Fall, dass wieder gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstossen wird. Mit Art. 25 GG geht jeder in unmittelbare, solidarische Gesamthaftung.

243. Es muss deshalb die individuelle Möglichkeit bestehen, sich dieser Haftung zu entziehen. Ist kein anderer Weg möglich, muss Klage wegen Verstoss gegen Art. 43 der Haager Landkriegsordnung bei der zuständigen Besatzungsmacht eingereicht werden.
Dies geschieht hiermit.

2. Die Klägerin KARIN LEFFER ist wegen ihrem Einsatz für die Erhaltung des Grundgesetzes, der Verträge der BRD auch mit den USA unmittelbar betroffen.

244. Sie ist von den Verletzungen des Grundgesetzes für die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, sowie wegen der Verletzung weiterer völkerrechtlicher Verträge der VEREINIGTEN STAATEN unmittelbar betroffen. Die Klägerin erleidet bis jetzt erhebliche finanzielle Verluste und psychische Belastungen, woraus auch gesundheitliche Probleme auftreten.
Sie ist deshalb nicht nur zur Klage berechtigt, sondern gezwungen.

3. Die Klage gegen die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ist notwendig, um die VEREINIGTEN STAATEN von weiteren Schäden zu bewahren.

a. Keine Aufklärung der Regierung der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA – Verantwortung der USA

245. Trotz der bereits eingereichten Klage, Az. 1:19-cv-03529-CJN wird die Regierung von AMERIKA nicht darüber aufgeklärt, dass die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA die alleinige Regierungsgewalt in Bayern/BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND innehaben und über das gesamte Vermögen der Bayern uneingeschränkt verfügen können.

Es ist für keinen Deutschen vorstellbar, dass die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA nicht wissen, dass Bayern eine de juro und de facto Diktatur ist. Jeder macht die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA dafür verantwortlich, dass gesetzliche Richter durch ungesetzliche Ausnahmerichter ersetzt wurden, denen dann die Unabhängigkeit entzogen wurde. Nach deutschem Recht ist dies strafbar als Verfassungshochverrat nach § 92 Strafgesetzbuch.

b. Keine Aufklärung über die Aufkündigung des 2 + 4 Vertrages

246. Es wird vor allem von den Machthabern der BRD behauptet und auch auf Wikipedia so dargestellt, als wäre die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND nach Abschluss des 2 + 4 Vertrages von 1990 ein souveräner Staat. Offensichtlich glaubt auch die Regierung der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA dies.

Dabei hat die Klägerin KARIN LEFFER bereits mit der Klage in Washington D. C. Az. 1:19-cv-03529-CJN und in der Ergänzungsklage (ECF 6) bewiesen, dass die Auflagen zur Rechtswirksamkeit dieses 2 + 4 Vertrages bis heute nicht erfüllt sind. Die Klägerin KARIN LEFFER weist nach, dass der 2 + 4 Vertrag völkerrechtlich anerkannt bisher auch gar nicht umgesetzt werden konnte. Zur völkerrechtlichen Wirksamkeit musste erst eine bestätigte Vertretung der Freien Stadt Danzig geschaffen werden.

In dieser Klage Az. 1:19-cv-03529-CJN wurden die „Deutschen“ aufgefordert, Stellung zu beziehen, ob diese doch noch den 2 + 4 Vertrag umsetzen wollen oder lieber einen Friedensvertrag wollen.

Fazit:

Offensichtlich wird beides abgelehnt, weil offensichtlich die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA davon ausgehen, dass die Auflagen und Bedingungen dieses Vertrages erfüllt sind.

c. Keine Aufklärung darüber, dass wesentliche Bestimmungen des GG und gesetzliche Bestimmungen der BRD nicht mehr eingehalten werden.

247. Anlass zur Klage Az. 1:19-cv-03529-CJN ist, dass wesentliche Bestimmungen zum Staatsaufbau der BRD nicht mehr eingehalten werden.

Die Machthaber der BRD behaupten gegenüber den Bewohnern der BRD und dem Rest der Welt, die Deutsche Demokratische Republik Deutschland wäre dem Grundgesetz für die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND beigetreten und damit wäre das Grundgesetz für die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND die gemeinsame Verfassung.

Doch das ist falsch.

Das Grundgesetz war nie eine Verfassung und konnte auch keine sein. Das geht allein aus verschiedenen Bestimmungen des Grundgesetzes hervor.

Eine Verfassung zu beschliessen, ist eine von zwei Auflagen des 2 + 4 Vertrages. Die zweite Bedingung ist, dass in der künftigen Verfassung die Staatsgrenzen definiert werden, wie diese in Art. 23 für den Geltungsbereich des Grundgesetzes definiert waren.

248. Danach hätte der Geltungsbereich auf die Länder der Deutschen Demokratischen Republik einfach ausgedehnt werden müssen.

Doch das ist nicht geschehen. Vielmehr hat man Art. 23 GG mit EUROPÄISCHER UNION überschrieben.

Das wäre kein Problem, wenn man die wesentlichen Bestimmungen des GG einhalten würde.

249. Alle Verträge der BRD basieren darauf, dass das GG eingehalten wird.

Das GG ist keine Verfassung und kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern eine Selbstverpflichtungserklärung gegenüber den drei westlichen Besatzungsmächten. Die Rechte und Pflichten der Besatzungsmächte sind dennoch erhalten geblieben.

Nach Art. 120 GG haben sich die „Deutschen“ dazu verpflichtet die Aufgaben der Besatzungsmächte zu übernehmen.

Das Grundgesetz wurde am 23. Mai 1949 verkündet. Dennoch blieb die volle Regierungsgewalt der Besatzungsmächte noch voll erhalten. Erst Anfang der 50iger Jahre des letzten Jahrhunderts wurden der BRD verschiedene Hoheitsrechte auf vertraglicher Basis übertragen. Die Besatzungsmächte haben sich dennoch immer verschiedene Vorbehaltsrechte erhalten.

Fazit

Erst mit dem 2 + 4 Vertrag von 1990 sollten diese Vorbehaltsrechte für Deutschland als Ganzes abgelöst werden.

Wie gesagt, wurde dieser Vertrag von den Deutschen nicht eingehalten und ist definitiv aufgekündigt.

Damit gilt nach wie vor der Rechtszustand wie vor dem 2 + 4 Vertrag. Dies trifft mindestens für die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA zu.

Wesentliche Bestimmungen des Grundgesetzes sowie Verträge der BRD werden nicht mehr eingehalten.

Damit tritt der Rechtszustand ein, wie vor der Gründung der BRD.

Damit ist zumindest Bayern als Besatzungszone der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA wieder der unmittelbaren Regierungsgewalt der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA unterstellt.

Damit verfügen die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA wieder über das gesamte Vermögen der Bayern.

d. Fehlende Information der USA

250. Davon ist die Regierung der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA trotz der eingereichten Klage Az. 1:19-cv-03529-CJN nicht informiert. Das kann man den Äusserungen von Herrn Präsident der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA Donald Trump und seinem Verteidigungsminister Mike Pompeo entnehmen.

e. Unmittelbare Verletzung der Klägerin KARIN LEFFER

• Dadurch, dass wesentliche Bestimmungen des GG und der 2 + 4 Vertrag nicht eingehalten werden, ist die Klägerin KARIN LEFFER in ihren Rechten verletzt.

251. Zunächst hatte die Klägerin KARIN LEFFER zusammen mit anderen, den Bund für das Recht gegründet, um das GG zu schützen. Nachdem dies erfolglos geblieben ist, hat die Klägerin KARIN LEFFER zusammen mit anderen, die Freie Stadt Danzig politisch neu organisiert, um den 2 + 4 Vertrag umzusetzen. Diese Bestrebungen wurden gewaltsam unterdrückt. Jeder, der

sich der politischen Neuorganisation der Freien Stadt Danzig angeschlossen hat, wurde unter falschen Anschuldigungen strafrechtlich verfolgt und verurteilt. Einige sind deshalb in das Gefängnis gegangen.

Die Anklageschrift dazu, Aktenzeichen: 1 KLs 123 Js 3979/11 konnte nur durch Verstoss gegen das Europäische Auslieferungsübereinkommen mit der Schweiz zustande kommen. Jeder, der einen Danziger Ausweis besessen hat, wurde wegen Anstiftung und Mittäterschaft bei einer Urkundenfälschung verurteilt. Diese Anschuldigung beruht einzig auf der Aussage von Herrn Staatsschützer Kriminalhauptkommissar (KHK) Kellner. Dieser hatte behauptet, ein Danziger Ausweis wäre die Fälschung eines bundesdeutschen Ausweises. Diese Aussage hält Herr KHK Kellner nicht mehr aufrecht. Es müssten deshalb alle Verurteilten rehabilitiert werden. Doch das geschieht nicht. Es besteht deshalb der dringenden Tatverdacht auf Erfüllung der Straftatbestände wie § 339 Rechtsbeugung – 5 Jahre Gefängnis, § 344 Verfolgung Unschuldiger – 10 Jahre Gefängnis, § 345 Vollstreckung gegen Unschuldige – 10 Jahre Gefängnis, in über 100 Fällen.

252. Trotz der vorliegenden Klage wird die Klägerin KARIN LEFFER noch immer mit Haftbefehl gesucht, mit der Androhung einer mehrjährigen Gefängnisstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Beweis: Anlage Nr. 1 Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 17. Juni 2020

253. Zuständig für die Verfolgung dieser Straftatbestände sind in Bayern nach wie vor die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA. Auch die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA haben es zur Verpflichtung im 2 + 4 Vertrag gemacht, dass die „Deutschen“ selbst in einer Verfassung regeln, wie die genannten Strafbestimmungen wirksam eingehalten werden können. Doch das wurde der Bevölkerung von den Machthabern der „Deutschen“ verweigert.

• Trotz der eingereichten Klage Az. 1:19-cv-03529-CJN wird die Klägerin KARIN LEFFER immer noch mit Haftbefehl gesucht, mit dem offiziellen Vorwurf: *„Frau Karin Leffer ist die Repräsentantin der Freien Stadt Danzig.“*

254. In dem Schreiben, Anlage Nr. 1, mit Überschrift Oberlandesgericht Bamberg, wird der Klägerin mitgeteilt, dass zum Strafvorwurf „Reichsbürger“ gemacht wird. So einen Straftatbestand gibt es nicht. Abgestempelt ist dieses Schreiben mit Oberlandesgericht Bayern. So ein Oberlandesgericht gibt es nicht. Unterschrieben ist dieses Schreiben auch nicht.

255. Ein Haftbefehl, ausgestellt aufgrund dieses Schreibens, müsste von den VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ohne Prüfung vollstreckt werden. Dabei könnte man auch auf die Unterlagen von Interpol zurückgreifen.

Generalsekretär von Interpol ist Herr Jürgen Stock.

https://de.wikipedia.org/wiki/J%C3%BCrgen_Stock_(Jurist)
Jürgen Stock war zunächst in Hessen von 1978 bis 1987 als Kriminalbeamter tätig. 1998 wurde Stock zum Professor und Gründungsrektor der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt ernannt.

Sicher würde dieser zustimmen, dass ein deutscher Haftbefehl, der nicht unterschrieben ist, vollstreckt werden muss.

Das hat selbstverständlich absolut nichts mit der Rechtsordnung in der BRD zu tun. Wohl kaum ein anderes Land hat so detaillierte Vorschriften, dass ein gerichtliches, wie amtliches Schreiben vom Aussteller unterschrieben sein muss. In der Regel wird auf einem deutschen Haftbefehl beglaubigt, dass diesen Haftbefehl niemand unterschrieben hat.

Aber wenn so ein Haftbefehl, für den niemand verantwortlich ist, vollstreckt wird, ist es gleichgültig, ob der Vorwurf darin richtig ist.

• Mithaftung der USA

256. Aufgrund des Auslieferungsabkommens zwischen der EU und den VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA müssen die USA bei einem Auslieferungsersuchen der Bayern die Klägerin KARIN LEFFER ohne Prüfung der Rechtslage ausliefern.

Damit würden die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA in Mithaftung für politische Verfolgung gehen.

Die USA würden damit ungesetzliche Richter, denen die Unabhängigkeit entzogen wurde, als rechtmässige Richter anerkennen und das unmittelbare Besatzungsgebiet der USA, Bayern, als totalitäre Diktatur, die der Chinesischen um nichts nachsteht oder sogar übertrifft, anerkennen.

257. Herr Präsident Donald Trump rechnet vor, dass die BRD 1.000.000.000.000,- € für die NATO ausgeben müsste.
Er weiss offensichtlich nicht, dass dies keine politische Forderung von ihm ist, sondern dass er befugt ist, diese Summe von deutschen Vermögen einzuziehen.
Herr Mike Pompeo beschwört in seiner Rede in der Münchner Sicherheitskonferenz die westlichen Werte. Dabei ist doch Bayern eine Diktatur.

Es ist lächerlich, wenn Herr Donald Trump sich über das chinesische Sicherheitsgesetz aufregt, aber Haftbefehle vollstrecken lassen würde, für die es nicht einmal einen Straftatbestand gibt.

Die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA würden einen bayerischen Haftbefehl vollstrecken und damit selbst verhindern, dass der 2 + 4 Vertrag eingehalten werden kann.
Die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA würden sich selbst am Verstoss gegen völkerrechtliche Verträge beteiligen.

Die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA würden selbst Partei für die reparationspflichtigen Bewohner des Bundesgebietes (Art. 25 des Londoner Schuldenabkommens von 1953 und Art. 25 GG) ergreifen, zu Lasten der Reparationsberechtigten der Freien Stadt Danzig.
Zur Vermeidung grösser Schäden ist deshalb die Klägerin KARIN LEFFER verpflichtet, Schadensersatz wegen der Verteidigung des GG, der völkerrechtlichen Verträge und des 2 + 4 Vertrages gegen die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA einzureichen.

4. Fazit

Wo kein Kläger da kein Richter.

258. Ohne dass die Klägerin KARIN LEFFER hier Klage einreicht, geht diese in Mitverantwortung für die Verletzung der Verträge der USA und würde damit auch gegen Recht der USA verstossen.

259. Dabei kann man den Äusserungen von Herrn Präsident Donald Trump und seinem Verteidigungsminister Mike Pompeo entnehmen, dass die Klägerin KARIN LEFFER die Rechtsposition der Regierung von AMERIKA vertritt. Aber offensichtlich weiss die Regierung der VEREINIGTEN STAATEN nichts von den Verletzungen der Verträge mit den USA.

Es ist deshalb Pflicht der Klägerin KARIN LEFFER als Inhaberin des Rechts der USA bezüglich der Verträge der USA, die für die Klägerin gelten, Klage gegen die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA einzureichen. Offensichtlich ist dies der einzige Weg, die Regierung von AMERIKA von den tatsächlichen Rechtsverhältnissen zu informieren.

Hier wird demonstrativ und provokativ die Machtfrage gestellt.

III. FORDERUNGEN

A. Begründung zu den Forderungen der Klägerin KARIN LEFFER

Formelles zur Zuständigkeit der USA für die Forderungen der Klägerin.

1. **Besatzungszone der USA**

260. Das Deutsche Reich hat gegen den Briand-Kellogg-Pakt (Nichtangriffspakt) verstossen – Anklagepunkt Nr. 1 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. In keinem Fall ist dies deutlicher bewiesen, wie der Angriff gegen die unbefestigte Freie Stadt Danzig, die unter dem Schutz des Völkerbundes gestellt wurde, Art. 102 des Friedensvertrages von Versailles.

Das Deutsche Reich hat gegen die Haager Landkriegsordnung verstossen – Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. In keinem Fall ist dies deutlicher bewiesen, wie im Falle der Freien Stadt Danzig, deren Verfassung vom Völkerbund garantiert wird, Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles. Der Danziger Bevölkerung wurde zwangsweise die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches aufgezwungen und die männliche Bevölkerung in den Kriegsdienst gegen die eigenen Schutzmächte gepresst und damit versklavt. Schliesslich wurde die unbefestigte Stadt Danzig zur Festung erklärt, damit der Schutz unbefestigter Städte aufgehoben, Art. 25 der Haager Landkriegsordnung und damit die Vernichtung Danzigs angeordnet. Kein anderer Staat hat in % grössere Verluste erlitten.

Das Deutsche Reich hat einen Häuserkampf um die Hauptstadt Berlin geführt und damit diese zur Festung erklärt. Eine Festung geniesst im Krieg keinerlei Schutz. Was für die Hauptstadt gilt, gilt für das ganze Land.

Ohne Mitspracherecht der „Deutschen", (wer sollte diese völkerrechtlich vertreten?) wurde über das Vermögen des Deutschen Reiches und der Staatsangehörigen durch die Siegermächte verfügt. Es wurden Demontagen vorgenommen, die Ostdeutschen entschädigungslos enteignet (bis heute) und vertrieben. Das deutsche Auslandsvermögen wurde entschädigungslos eingezogen.

Deutschland als Ganzes wurde in Besatzungszonen zur Entnahme weiterer Reparationen aufgeteilt. Unter anderem wurde Bayern zur Besatzungszone der USA zur beliebigen Entnahme von Eigentum.

2. **Regelung der Rechte der Besatzungsmächte:**

261. Das Grundgesetz von 1949 ist eine Selbstverpflichtungserklärung der „Deutschen". Dieses wurde mit keinem Vertrag bestätigt. Deshalb waren mit der Verkündung des GG keinerlei Abtretungen von Rechten an die Bewohner des Bundesgebietes verbunden. Die Verantwortlichkeiten der Besatzungsmächte blieben voll erhalten.

Erst nach dem Londoner Schuldenabkommen von 1953 wurden den „Deutschen" gewisse Hoheitsrechte übertragen.

3. **Regelung der Reparationen:**

262. Im Londoner Schuldenabkommen verpflichteten sich die Bewohner des Bundesgebietes, Art. 25 zur Zahlung von Reparationen. Nach Art. 5.2 zählt die Freie Stadt Danzig zu den reparationsberechtigten Staaten.

Die „Deutschen" wurden damit zu den Vermögensverwaltern von Reparationsforderungen. Es wurde den „Deutschen" damit die Verantwortung übertragen, selbst dafür zu sorgen, dass die Reparationen bezahlt werden können.

Der 2 + 4 Vertrag enthält keine Regelungen über Reparationsfragen.

Reparationen können von den Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig, das sind auch Deutsche im Sinne von Art. 116 GG (ein kluger Schachzug der „Deutschen") nicht gefordert werden.

Nur wenn die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig einer Verfassung nach Art. 146 GG zustimmen, erlöschen die Reparationsforderungen. Mit einer Zustimmung zu dieser Verfassung würde diese Staatsangehörigkeit erlöschen. Diese Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig sind Bestandteil des neuen Staates. Es kann dann kein Staatsangehöriger dieses neuen Staates zu Reparationen herangezogen werden.

263. Die „Deutschen" haben 6.000.000.000.000, -€ an Handelsüberschüsse angehäuft.
Dieses Vermögen stammt aus den verwalteten Reparationsforderungen.
Teileigentümer sind noch immer die USA.
Damit sind die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA zuständig für Schadensersatzforderungen, die aus Verstössen gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts resultieren, gerade wenn diese von Bayern ausgehen.

4. **NATO-Vertrag**

264. Die Schäden der Klägerin KARIN LEFFER bzw. die Forderungen der Klägerin sind entstanden, weil sie sich für die Einhaltung des GG und dessen Gesetze und damit für die Verträge der USA und damit für das Wertebündnis der NATO eingesetzt hat und einsetzt.

265. Die NATO ist in erster Linie ein Wertebündnis zur Erhaltung der Demokratie, der Freiheit des Einzelnen und des Rechts. Erst in zweiter Linie ist die NATO ein Verteidigungsbündnis.
Wozu werden Billionen an Rüstungsausgaben für zweitrangige Aufgaben ausgegeben, wenn für die ersten Aufgaben nichts unternommen wird?

266. Wie Mike Pompeo auf der Münchner Sicherheitskonferenz bestätigte, gehen die VEREINIGTEN STAATEN selbstverständlich davon aus, dass die Bürger sich für Demokratie, die Freiheit des Einzelnen und die Herrschaft des Rechts einsetzen. Die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA übersehen, dass es dazu Verfassungsregeln bedarf, bei dem die

Bürger diese Rechte auch wirksam einfordern können. In den USA ist die Unabhängigkeit der Gerichte durch das Recht auf eine Jury gefestigt. Es gibt das Recht auf Waffenbesitz, um sich gegen willkürliche Staatsgewalt zu schützen. In Europa ist rein rechtlich bereits der Besitz eines Küchenmessers als illegale Waffe eingestuft. Rein theoretisch könnte bereits eine Hausfrau wegen illegalen Waffenbesitzes angeklagt werden.

267. In der BRD gibt es den Schutz vor staatlicher Willkür durch die strafgesetzlichen Bestimmungen wie § 92 Verfassungshochverrat, § 339 Rechtsbeugung, § 344 Verfolgung Unschuldiger und § 345 Vollstreckung gegen Unschuldige.

Die Frage ist, wer diese Straftatbestände verfolgt.

Dies war und ist in dem Besatzungsgebiet BRD, den Besatzungsmächten vorbehalten.

Nochmals: Auch die Verfassungsväter der USA haben die Möglichkeit, dass die Abgeordneten gekauft werden in ihre Überlegungen einbezogen.

In der Schweiz haben die Bürger die Möglichkeit selbst Gesetzesvorschläge zu unterbreiten.

Dennoch hat sich, wie die Schweizer Volksinitiative zu einer Justizreform feststellt, die „classe politique“ die Staatsgewalt unter ihre Kontrolle zum Nachteil ihrer Bürger gebracht.

268. Fazit: Die Klägerin KARIN LEFFER trug und trägt vielmehr zur Erhaltung des ersten Ziels der NATO bei, als alle militärischen Streitkräfte der NATO.

Sie leistet damit auch einen wesentlichen Beitrag zur NATO. Sie handelt im Interesse der USA und damit als Angehörige der USA und der NATO.

Es zeigt sich, dass ihr Einsatz wesentlich wichtiger ist, wie die ganzen militärischen Ausgaben der NATO.

Was nutzen die ganzen militärischen Ausgaben für den äusseren Feind, wenn der wahre Feind der westlichen Werte im Inneren sitzt?

Was nutzen all die militärischen Ausgaben gegen die russische Föderation, wenn die russische Föderation vielmehr mit den westlichen Werten verbunden ist, wie Bayern?

Präsident Donald Trump rechnet vor, dass die „Deutschen“ 1.000.000.000.000, -€ an Verteidigungslasten schulden. Wofür sollen die „Deutschen“ Verteidigungsausgaben für die NATO ausgeben? Vor was und wem soll die NATO die „Deutschen“ beschützen?

Bayern ist das trojanische Pferd in der NATO. Bayern ist der Feind der NATO.
Die „Deutschen“ haben Handelsüberschüsse aus Reparationsforderungen angehäuft.

269. Die Klägerin sorgt mit dieser Klage dafür, dass die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, auf völkerrechtlicher Basis dafür sorgen können, dass die NATO wieder das wird, wozu diese geschaffen wurde.
Oder die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA schützen durch die NATO nicht länger eine de facto Diktatur.
Dann können sich die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA in Zukunft Billionen an Rüstungsausgaben sparen.
Nochmals:
Unter anderem sind diese Handelsüberschüsse verwaltete Reparationsforderungen.
Teileigentümer sind die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA.
Die Forderungen der Klägerin KARIN LEFFER sind durch Bayern verursacht.
Zuständig ist deshalb der Eigentümer Bayerns, die USA.
Deshalb sind die Forderungen der Klägerin KARIN LEFFER gegen die USA gerichtet.

Die USA sind wieder unmittelbar verantwortlich, was in Bayern geschieht. Damit sind die USA haftbar.
Die Forderungen sind deshalb von den USA zu begleichen.

B. Begründung zur Höhe der Forderungen der Klägerin KARIN LEFFER

1. Sachverhalt

270. Die Forderungen der Klägerin resultieren im Wesentlichen aus der Strafverfolgung, Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Coburg/Bayern/BRD: 1 KLs 123 Js 3979/11.
Diese Anklageschrift konnte nur durch Verstoss gegen die Auflagen und Bedingungen des Auslieferentscheides des Schweizer Bundeamtes für Justiz in Bern vom 20.Aug. 2012, Aktenzeichen: B 224`163/TMA zustande kommen. Es wurde als nicht genehmigte

Strafverfolgungsmassnahme gegen den Kläger BEOWULF VON PRINCE durchgeführt. Dazu wurde der Kläger VON PRINCE mit einer Post- und Besuchssperre gegen die Klägerin KARIN LEFFER belegt. Es wurde damit verhindert, dass Herr VON PRINCE mit seinem Wissen und Unterlagen bei der strafrechtlichen Verfolgung Danziger Ausweisbesitzer behilflich sein konnte.

Es wurde in Massenprozessen jeder als Anstifter und Mittäter wegen Urkundenfälschung verurteilt, der einen Danziger Ausweis besessen hat. Die Verurteilungen erfolgten einzig auf der irren (im medizinischen Sinne) Aussage, dass ein Danziger Ausweis die Fälschung eines bundesdeutschen Ausweises sei,

Welches Motiv jemand haben sollte einen gefälschten bundesdeutschen Ausweis besitzen zu wollen, wenn er einen echten deutschen Ausweis hat, ist bis jetzt nicht beantwortet.

Eine Urkundenfälschung ist nach deutschem Recht nur strafbar, wenn damit eine Täuschung im Rechtsverkehr begangen werden soll.

Welche Täuschung im Rechtsverkehr mit einem Danziger Ausweis möglich sein könnte, wurde bis heute nicht erklärt. Die Klägerin KARIN LEFFER hat die Angaben auf einem Danziger Ausweis nur durch Vorlage notariell beglaubigter Urkunden bestätigt.

Es wurde bis heute nicht erklärt, wer eine Handlung durch Vorlage eines Danziger Ausweises vornehmen würde, die er nicht auch durch die Vorlage eines deutschen Ausweises vornehmen würde.

Es wird beharrlich in dieser Anklageschrift 1 KLs 123 Js 3979/11 verschwiegen, dass mit der Ausgabe eines Danziger Ausweises jeweils eine Friedensvereinbarung geschlossen wurde und diese Friedensvereinbarungen an die Vereinten Nationen gesendet wurden.

Dies entspricht nichts anderem als der Umsetzung des 2 + 4 Vertrages.

Hier wurden und werden diejenigen strafrechtlich verfolgt, die sich für die Einhaltung der Verträge mit den USA einsetzen.

Es wird in dieser Anklageschrift 1 KLs 123 Js 3979/11 verschwiegen, dass die Klägerin KARIN LEFFER, unter Verantwortung von Herrn VON PRINCE die Angaben auf Danziger Ausweisen

erst vorgenommen hat, nachdem die Staatsanwaltschaft Coburg zunächst konfiszierte Danziger Ausweise wieder ausgegeben hat, damit wieder in den Verkehr gebracht hat und damit für zulässig erklärt hat.

Herr KHK Kellner erhält seine Aussage nicht mehr aufrecht.
Daraufhin musste selbst das Landgericht Coburg einen Freispruch erteilen.
Keine andere Staatsanwaltschaft hat ein Ermittlungsverfahren wegen Danziger Ausweisen eingeleitet – ca. 15 bekannte Fälle.
Von der zuständigen Schweizer Seite wurden gerichtliche Freisprüche erster Klasse erteilt.
Um die Verstösse gegen die Auflagen und Bedingungen der Auslieferung von Herrn VON PRINCE zu heilen, hat die Staatsanwaltschaft Coburg/Bayern um nachträgliche Auslieferung, ausdrücklich unter demselben Aktenzeichen ersucht.
Mit Entscheid vom 10. März 2014 hat das zuständige Schweizer Bundesamt für Justiz die gesamte Auslieferung von Herrn VON PRINCE im Nachhinein mit der Begründung abgelehnt, dass nicht um Auslieferung wegen strafrechtlicher Handlungen ersucht wurde, sondern aus politischen Gründen.
Damit wurde vom zuständigen Amt das Verfahren 1 KLs 123 Js 3979/11 für illegal erklärt.

271. Nach Art. 54 SDÜ (Schengener Durchführungsübereinkommen) müssen die Schweizer Entscheidungen von allen Behörden der EU beachtet werden.

272. Trotzdem wurde Herr VON PRINCE als Verantwortlicher zu 8 Monaten Freiheitsstrafe ausgesetzt zur Bewährung vom Landgericht Coburg/Bayern/BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND verurteilt.

273. Die Strafe sollte auch für die Klägerin KARIN LEFFER nicht höher sein. Doch nun hat das Oberlandesgericht Bamberg oder Bayern mitgeteilt, dass die Klägerin KARIN LEFFER zu einer mehrjährigen Strafe verurteilt werden soll, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Beweis: Anlage Nr. 1 Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg/Bayern/BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Dabei hat die Klägerin KARIN LEFFER dieses Verfahren zum Gegenstand der Klage Az. 1:19-cv-03529-CJN gemacht und sich damit diesen Vorwürfen der Anklageschrift gestellt.

274. Es besteht der dringende Tatverdacht, dass über 100 Mal die Straftatbestände wie § 339 Rechtsbeugung – 5 Jahre Gefängnis, § 344 Verfolgung Unschuldiger – 10 Jahre Gefängnis, § 345 Vollstreckung gegen Unschuldige – 10 Jahre Gefängnis, erfüllt sind.

275. Die Klägerin KARIN LEFFER und Herr VON PRINCE werden in der Anklageschrift 1 KLs 123 Js 3979/11 als Straftäter bezeichnet.

276. Die Klägerin KARIN LEFFER war wegen dem Verfahren gezwungen ihre Familie, Heim und Hof zu verlassen und musste ihre berufliche Tätigkeit aufgeben.

Auch im Exil musste und muss die Klägerin damit rechnen verhaftet zu werden.

Sie kann deshalb auch nicht zur Verhandlung in die USA in dem Verfahren Az. 1:19-cv-03529-CJN erscheinen.

2. Zum Vergleich

277. Für die wirtschaftlichen Folgen des Lockdowns werden 100te von Milliarden zur Verfügung gestellt.

Was ist ein Lockdown im Verhältnis was die Klägerin KARIN LEFFER für ihren Einsatz zur Erhaltung der Nachkriegsordnung geleistet hat und leistet?

Was ist ein Lockdown im Verhältnis was die Klägerin KARIN LEFFER erlitten hat und erleidet?

Andere politische Flüchtlinge erhalten Unterstützung und Mitgefühl.

Die Klägerin KARIN LEFFER wird mit Haftbefehl gesucht und alle Welt geht davon aus, dass die Klägerin KARIN LEFFER eine Straftäterin ist, obwohl sie sich bereits mit dieser Klage einem fairen Verfahren stellen will. Dennoch wird sie weiter mit Haftbefehl gesucht.

278. Wegen dem Verfahren 1 KLs 123 Js 3979/11 konnte die Klägerin KARIN LEFFER seit dem 19. März 2014 ihren geliebten Beruf nicht mehr ausüben. Diese Tätigkeit musste die Klägerin zwangsweise einstellen und eine Aufgabe übernehmen, die mindestens ein General hätte erfüllen müssen oder besser der Direktor der CIA.

Anscheinend ist die CIA so sehr mit „Terroristen" beschäftigt, dass sie nicht sieht, was genau vor ihrer Nase passiert. Dafür leistet die Klägerin KARIN LEFFER mehr Aufklärungsarbeit im Interesse der USA und NATO als beide Institutionen zusammen.

Das muss entsprechend honoriert werden.

Dazu muss ein Punitive damages erfolgen.

Punitive damages soll eine Höhe betragen, dass den „Täter" davor abschreckt in Zukunft weiter gegen Treu und Glauben zu verstossen.

Es soll 10% des Einkommens des „Täters" nicht überschreiten.

IV. ENTLASTUNG

DESHALB bittet die Klägerin KARIN LEFFER um folgende Entlastung:

a. Für einen Schadensersatz. Die Klägerin KARIN LEFFER macht einen Verdienstausfall und Mehraufwand durch die Flucht in Höhe von 474´090,-€ lt. beiliegender Aufstellung – Anlage 2 - geltend.

b. Für einen Punitive damages. Die Klägerin KARIN LEFFER stellt es in das Ermessen des Gerichts den Schaden und den Punitive damages festzulegen.

c. Der Schadensersatz und der Punitive damages soll gegen die, bei der FED gelagerten Goldreserven der BRD vollstreckt werden.

Beweis für die Goldreserven der BRD bei der FED, 33 Liberty St, New York, NY 10045, United States:

https://en.wikipedia.org/wiki/Gold_repatriation

https://www.capital.de/geld-versicherungen/10-dinge-%C3%BCber-die-deutschen-goldreserven-60911

Datum: 4. August 2020

Beowulf von Prince

Karin LF

BEOWULF VON PRINCE
Schweizer Strasse 38
AT-6830 Rankweil
Österreich

KARIN LEFFER
c/o Beowulf von Prince
Schweizer Strasse 38
AT-6830 Rankweil
Österreich

Anlagenliste
1 Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 17. Juni 2020
2 Berechnung des Verdienstausfalles und Schadens der Klägerin KARIN LEFFER

Zustellliste:
Über Server:
District Court of Columbia, Washington D.C.

Rechtsanwalt für die BRD, Europäische Union, Königreich Belgien
Jeffrey Harris
HARRIS & COOKE, LLP
1250 Connecticut Avenue, N.W.,
Ste 700
Washington, D.C. 20036

Berechnung Schadensersatz

1. Verdienstausfall:

Verdienstausfall vom 19.März 2014 bis 18. Juli 2020 = 6 Jahre 4 Monate

Verdienstausfall für Praxis für Akupunkturmassage

Jahresverdienst in der BRD im Jahre 2012 = 20 527 .-€

Im Jahre 2013 führten bereits negative Presseberichte über Massenprozesse gegen Danziger zu Verdienstausfällen. Die Massenprozesse konnten nur durch Verstoss gegen die Auflagen und Bedingungen der Auslieferung stattfinden.

Nettoverdienst im Jahr 2012 € 20.527,- x 6 Jahre = 123.162 + 6.842=

130.004,-€ x Faktor 2,5 = 325.010,-€

2. Mietausfall- bzw. Mietkosten

96,5 m² x 20.-CHF = 1930.-CHF/Monat x 76 Monate = 146.680,-€

3. Stellplatz Garage 100.-€ x 24 Monate = 2.400.-€

dann Verzicht auf Pkw, weil keine Wohnsitzbestätigung

---

gesamt 474.090,-€

Punitive damages:

Wie hoch der Punitive damages sein soll, hängt auch davon ab, wie dieses Gericht zur Freien Stadt Danzig entscheidet.

Wird unter Aufsicht der Vereinigten Staaten eine Verfassung beschlossen, wonach die Bundesrepublik bleibt, was sie sein sollte – der Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig?

Oder werden Territorien aus der Bundesrepublik Deutschland ausgegliedert und bilden den Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig, mit einem Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches in noch zu bestimmenden Grenzen?

Oder werden die Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles wieder wirksam und eine Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches bzw. das Deutsche Reich, in den Grenzen vom 31.12.1990 wiedererrichtet?

Dass gegen das Europäische Auslieferungsübereinkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland verstossen wird, ist kein Justizirrtum. Dass gegen das Schengener Durchführungsübereinkommen Art. 54 Verbot der doppelten Strafverfolgung verstossen wird, ist kein Justizirrtum. Dass der Haftbefehl gegen die Klägerin KARIN LEFFER aufrechterhalten wird, obwohl auch zur Überprüfung der Strafvorwürfe Klage eingereicht wurde.

Damit besteht faktisch die Aufforderung durch das Auslieferungsabkommen zwischen der EU und den USA, die Klägerin KARIN LEFFER auszuliefern. Damit würde bereits eine

angekündigte jahrelange Haftstrafe für die Klägerin vollstreckt.

Damit soll verhindert werden, dass die Klägerin ihre Rechte einfordern kann.

Die Strafverfolgung hat zum Hintergrund offene Reparationsforderungen. Diese werden auch von deutschen Historikern auf 7´500´000´000´000,-€ geschätzt.

Es muss deutlich werden, dass man seine Schulden nicht damit beseitigt, in dem man Gläubiger in das Gefängnis steckt.

Unter diesen Gesichtspunkten ist der Punitive damages festzulegen.

Vorschlag für einen Punitive damages

Handelsbilanzüberschuss der BRD

2019: 1.328 Milliarden Euro

1.105 Milliarden Euro

223 Milliarden, davon 10% = 22,3 Milliarden Euro